



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

3 BJs 15/00 - 4 (6)  
StB 4/00

vom  
12. Juli 2000  
in dem Ermittlungsverfahren  
gegen

- 1.
- 2.
- 3.

wegen versuchter schwerer Brandstiftung u.a.;

hier: Beschwerde des Angeklagten K.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 12. Juli 2000 gemäß § 304 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StPO beschlossen:

Die Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschluß des Thüringer Oberlandesgerichts Jena vom 23. Mai 2000 - 1 St 1-3/00 - wird verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

I.

Der Generalbundesanwalt hat gegen die Angeklagten J. und H. wegen versuchter schwerer Brandstiftung u.a. und gegen den Beschwerdeführer wegen Beihilfe zur versuchten Brandstiftung u.a. am 18. Mai 2000 Anklage beim Thüringer Oberlandesgericht Jena erhoben. Mit Beschluß vom 13. Juni 2000 hat das Oberlandesgericht die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen, das Hauptverfahren eröffnet und Anträge, das Verfahren an das Land- oder Amtsgericht zu verweisen, abgelehnt. Die Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht hat am 11. Juli 2000 begonnen.

Den Angeklagten J. und H. wird vorgeworfen, am Abend des 20. April 1999 zwei Brandwurfflaschen ("Molotowcocktails") hergestellt und auf die jüdische Synagoge in Erfurt geworfen zu haben, um das Gebäude in Brand zu setzen. Mit der Tat sollen sie ihren Haß auf Mitbürger jüdischer Herkunft

ausgedrückt und bezweckt haben, am Geburtstag Adolf Hitlers ein Zeichen neonazistischer, rechtsradikaler Gewalt zu setzen. Sie sollen weiterhin in der Hoffnung gehandelt haben, in der rechtsextremistischen Szene Nachahmer für gleichgelagerte Straftaten zu finden. Zu einer Detonation der "Molotowcocktails" und zur Entstehung eines Brandes kam es entgegen dem Tatplan nicht. Nennenswerter Sachschaden ist nicht entstanden. Dem Beschwerdeführer liegt zur Last, die beabsichtigte Tat dadurch unterstützt zu haben, daß er die Haupttäter mit seinem Pkw VW Golf von N. zum Tatort und zurück gefahren hat.

Auf Antrag des Generalbundesanwalts hat das Thüringer Oberlandesgericht mit Beschluß vom 23. Mai 2000 - 1 St 1-3/00 - den Pkw VW Golf, amtliches Kennzeichen GTH- , des Beschwerdeführers gemäß § 111 b Abs. 1 StPO zur Sicherstellung der Einziehung beschlagnahmt. Mit seiner Beschwerde wendet sich der Angeklagte K. lediglich gegen die Annahme des Oberlandesgerichts, der für die Tatvorbereitung und für das Absetzen vom Tatort benutzte Pkw könne als Tatmittel nach § 74 Abs. 1 StGB eingezogen werden. Er beantragt, den Beschluß aufzuheben und das Kraftfahrzeug herauszugeben. Der Generalbundesanwalt beantragt, die Beschwerde zu verwerfen.

## II.

Die Beschwerde ist unbegründet.

1. Das Thüringer Oberlandesgerichts war zur Entscheidung über den Beschlagnahmeantrag zuständig.

Der Senat kann für die Beschwerdeentscheidung offen lassen, ob ein Staatsschutzdelikt vorliegt, für das nach Art. 96 Abs. 5 GG, § 120 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a) GVG, § 102 JGG die Strafgerichtsbarkeit des Bundes gegeben ist, und ob daher das Oberlandesgericht unter Berufung auf den Beschluß des Senats vom 12. Januar 2000 - StB 15/99 - (BGH NJW 2000, 1583 ff.) seine erstinstanzliche Zuständigkeit im Ergebnis zu Recht bejaht hat; der Senat hat in jenem Beschluß nachdrücklich auf die Besonderheiten der im dortigen Verfahren gegebenen Tatumstände hingewiesen und betont, daß deshalb der unbestimmte Rechtsbegriff der "besonderen Bedeutung des Falles" in noch vertretbarer Weise angenommen worden ist. Ob dies auch im vorliegenden Verfahren gilt, muß gegebenenfalls der Überprüfung im Revisionsverfahren überlassen bleiben.

Die vom Thüringer Oberlandesgericht angeordnete Beschlagnahme als solche ist jedenfalls in zulässiger Weise ausgesprochen worden, da der erstinstanzlich tätig gewordene Strafsenat des Oberlandesgerichts auch zum Zeitpunkt der Beschlagnahmeanordnung wegen der bei ihm anhängigen Anklage das mit der Sache befaßte und somit zuständige Gericht war (vgl. Schäfer in Löwe/Rosenberg, StPO 25. Aufl. § 98 Rdn. 8, § 111 e Rdn. 2; Nack in KK 4. Aufl. § 98 Rdn. 8, § 111 e Rdn. 1; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO 44. Aufl. § 98 Rdn. 4, § 111 e Rdn. 2, § 170 Rdn. 4). Gegen eine solche Beschlagnahmeanordnung durch das erstinstanzlich tätige Oberlandesgericht ist grundsätzlich die Beschwerde zulässig (vgl. Nack aaO § 111 e Rdn. 19). Ob auch bei Zweifeln am Vorliegen eines Staatsschutzdelikts der Beschwerderechtszug zum Bundesgerichtshof gegeben ist (vgl. BGHSt 29, 200, 202), kann

offen bleiben. Angesichts des konkreten Verfahrensstandes geht der Senat im Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers vorliegend davon aus.

2. Das Thüringer Oberlandesgericht hat den Pkw VW Golf des Beschwerdeführers zu Recht gemäß § 111 b Abs. 1 Satz 1 StPO zur Sicherstellung der Einziehung beschlagnahmt.

Es sind Gründe für die Annahme vorhanden, daß das Kraftfahrzeug gemäß § 74 Abs. 1 StGB eingezogen werden wird. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand hat der in einen beabsichtigten Brandanschlag eingeweihte Beschwerdeführer die Angeklagten J. und H. und die zur Herstellung der "Molotowcocktails" erforderlichen Gegenstände mit seinem Kraftfahrzeug von N. zum Tatort transportiert. Nach der Tat hat er die Haupttäter vom Tatort weggefahren und dadurch deren Flucht ermöglicht. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers unterliegt das einem Tatbeteiligten gehörende

Kraftfahrzeug, das für die Fahrt zum Tatort oder zur Flucht nach der Tat benutzt wurde, als Tatmittel gemäß § 74 Abs. 1 StGB der Einziehung (Schäfer in LK 10. Aufl. § 74 Rdn. 17; Horn in SK-StGB 6. Aufl. § 74 Rdn. 8; Tröndle/Fischer, StGB 49. Aufl. § 74 Rdn. 8). Gemäß § 6, § 8 Abs. 3, § 76 Satz 1 JGG kommt die Einziehung auch bei Anwendung von Jugendstrafrecht in Betracht (Eisenberg, JGG 6. Aufl. § 6 Rdn. 5).

Rissing-van Saan

Miebach

von Lienen